

Generalleutnant a. D. Dipl.-Ing. Wolfgang Neidhardt  
**Die Verwertung des Sachvermögens der NVA**

Die Verwertung des Sachvermögens der NVA ist ein sensibles Teilproblem der Abwicklung der DDR. Es hebt sich von diesem Gesamtproblem vor allem durch die der Bewaffnung eigenen Sicherheitserfordernisse, Gefahrenträchtigkeit und politische Brisanz ab. Diesem Thema sind bereits einige Veröffentlichungen gewidmet, auch die Bundesregierung antwortete im Deutschen Bundestag auf Anfragen oder erstattete Bericht über den Stand der Arbeiten. Aus diesen Veröffentlichungen entstand jedoch eine Reihe von Fragen, die auch aus den Untersuchungen zur Ökonomischen Sicherstellung der Landesverteidigung abzuleiten sind. Daraus ergibt sich auch die im Folgenden dargelegte Sichtweise.

Gegen Ende der 80er Jahre war die NVA der DDR entsprechend den Vorgaben der Vereinten Streitkräfte und der Militärpolitik der DDR aufgebaut und materiell-technisch ausgestattet. Im Ergebnis der Wiener Verhandlungen über konventionelle Streitkräfte in Europa (VKSE) und weiterer Abrüstungspolitischer Maßnahmen sowie der neuen Strategie der Warschauer Vertragsstaaten begann die DDR ab 1988 mit der Durchführung von Abrüstungsschritten.

#### *Maßnahmen der NVA zur Abrüstung*

Die Anfang 1989 angekündigte Reduzierung der Nationalen Volksarmee um 10 000 Mann sowie die 10prozentige Senkung der Ausgaben für Nationale Verteidigung bis 1990 wurden noch unter Minister Kessler begonnen und bis zur Wende planmäßig durchgeführt. Während der Zeit der Modrow-Regierung bildete der Minister für Nationale Verteidigung eine Arbeitsgruppe „Technische Abrüstung“ und beauftragte diese mit der Ausarbeitung einer „Konzeption für die Aussonderung und Verwendung von freierwerdender Militärtechnik, Bewaffnung, Munition und Ausrüstung der NVA und anderer Institutionen“. Die am 16.03.1990 vom Minister für Nationale Verteidigung, Admiral Th. Hoffmann, bestätigte Konzeption sah eine Abrüstung in zwei Etappen vor:

„Die 1. Etappe beinhaltet die Aussonderung der Militärtechnik, die durch

- die einseitigen Abrüstungsmaßnahmen (10000 Mann, 600 Panzer, 50 Kampfflugzeuge und zusätzlich das operativ-taktische Raketensystem „OKA“) der DDR, ...
- die bereits befohlene Auflösung der Ausbildungsbasen, der 6 Panzerregimenter, der Pionierbau-, Eisenbahnbau- und Straßenbautruppen sowie des Nachrichteninstandsetzungsregiments

frei wird ...“ (1) Die 600 abzurüstenden Panzer ergaben sich aus den 6 aufzulösenden Panzerregimentern.

Die zweite Etappe wurde für folgende Varianten berechnet:

1. Reduzierung der Militärtechnik um ca. 1/3 entsprechend der Reduzierung des Personals auf etwa 100 000 Mann;
2. Reduzierung der Militärtechnik um ca. 50% entsprechend einer Reduzierung des Personals auf etwa 70 000 Mann;
3. die vollständige Abrüstung der NVA.

Bis Ende Mai 1990 wurden:

- 346 Panzer verschrottet
- 230 Panzer in Lagern und Werkstätten zur Verschrottung vorbereitet
- 21 Panzer für den Einsatz als Räum- und Bergefahrzeug bei Havarien und Katastrophen umgebaut, sowie
- 3 Panzer als Basisfahrzeuge an die Volkswirtschaft übergeben.
- 35 Kampfflugzeuge verschrottet
- 15 Kampfflugzeuge funktionsuntüchtig gemacht und für andere Zwecke zur Verfügung gestellt (Museen, Anschauungsobjekte).

Darüber hinaus wurden 27 Startrampen für Raketen operativ-taktischer Bestimmung aus dem Bestand der NVA herausgelöst und bis zum 30.04.1990 außer Dienst gestellt. (2)

In der Konzeption wurden dem Minister für Nationale Verteidigung Vorschläge für die Bildung eines Amtes für Abrüstung und zur Einbeziehung wissenschaftlicher Lösungen in die anstehenden Aufgaben der Konversion unterbreitet.

Bereits 1989 wurde in der Staatlichen Plankommission der DDR ein Konversionsprogramm für spezielle Betriebe der Volkswirtschaft der DDR ausgearbeitet, um Betriebe der speziellen Produktion auf die Herstellung ziviler Erzeugnisse umzustellen.

Damit wurde ein Konversionsprozeß in Gang gesetzt, auf den die DDR nicht vorbereitet war. Im Wirtschaftsministerium der DDR wurde im Juni 1990 ein Amt für Konversion gebildet und am 08. Juni 1990 an der Militärakademie in Dresden das „Institut für Konversion der Streitkräfte (IKOS) des Ministeriums für Abrüstung und Verteidigung der DDR“ gegründet. Dieses Institut sollte ausschließlich als wissenschaftliche Einrichtung des Ministeriums dienen und „Fragen der Konversion der Streitkräfte in ihrer Komplexität und sozialen Gestaltbarkeit untersuchen.“ (3) Nach Schönherr war weiterhin vorgesehen, Konversionsstrategien zu erarbeiten und auch konzeptionelle Hilfe und Anleitung für konkrete Konversionsprozesse in den Truppteilen und Standorten zu geben. Obwohl das Institut ein Kind der Wende war, wurde es am 08. Oktober 1990 wieder aufgelöst, es fügte sich nicht in die politischen Vorstellungen ein, die der im Oktober des gleichen Jahres vollzogenen Einheit Deutschlands zugrunde lagen. Zur gleichen Zeit und aus gleichem Anlaß wurde auch das Amt für Konversion im Wirtschaftsministerium der DDR wieder aufgelöst. Die Bundesrepublik zeigte kein Interesse an der Existenz dieser Einrichtungen. Der Bundesminister der Verteidigung weist bis heute jede Verantwortung für Konversionsmaßnahmen zurück. Die Art und Weise, wie heute die Schließung von Standorten der Bundeswehr oder die Verwertung überzähliger Technik erfolgt, zeigt das Problematische dieser Entscheidung.

In der Zeit des Bestehens der NVA bis zum 03. Oktober 1990 wurden die Maßnahmen der Konversion fortgesetzt. Der Minister für Abrüstung und Verteidigung R. Eppelmann legte großen Wert darauf, das von ihm übernommene Ministerium für Verteidigung mit dem Begriff „Abrüstung“ zu verbinden, in der Praxis orientierte er jedoch stärker auf den Verkauf der Bewaffnung und Militärtechnik, also auf Maßnahmen, die offensichtlich nicht in die Kategorie der „Abrüstung“ fallen. Er hatte am 16. August seinen Befehl Nr. 31/90 über „Maßnahmen zum Verkauf von Material und Ausrüstung aus den Beständen der NVA“ (4) erlassen. Der Staatssekretär im Ministerium für Abrüstung und Verteidigung Ablaß schloß Anfang August 1990 mit der

Firma Dr. Ackert & Partner einen Vertrag zur „Lösung von Problemen im Zusammenhang mit der Abrüstung und Konversion“ und der Leiter des Amtes für Beschaffung, Generalleutnant Ullmann, am 19.09.1990 einen Vertrag mit der gleichen Firma „über die Abwicklung von Verwertungsaufgaben“. Wie „Der Spiegel“ weiter berichtet, trat bei dieser Privatisierung offensichtlich eine Reihe von Unregelmäßigkeiten auf. Demzufolge soll auch der damalige Staatssekretär im Bundesministerium der Verteidigung Ludwig-Holger Pfahls noch vor dem Beitritt der DDR an seinen Berliner Partner Weisungen gegeben haben: „Es soll vermieden werden, daß Ressourcen der DDR, die für die militärische und zivile Landesverteidigung möglicherweise weiter nötig sind, zwischenzeitlich abgegeben bzw. veräußert werden.“ (5)

Diese Aktivitäten des Ministeriums für Abrüstung und Verteidigung sowie auch die Orientierung des Staatssekretärs Pfahls standen jedoch nicht im Einklang mit der 2. Durchführungsverordnung zum Treuhandgesetz vom 17. Juni 1990, bestätigt durch Beschluß des Ministerrates der DDR vom 22. August 1990. Nach § 2 Abs. 1 dieser Verordnung hatte „Das Ministerium für Abrüstung und Verteidigung bis zum Tage des Beitritts der Deutschen Demokratischen Republik zur Bundesrepublik Deutschland die für militärische Zwecke nicht mehr benötigte Wehrtechnik sowie Grundstücke, Gebäude und bauliche Anlagen auszusondern (nachfolgend Militärvermögen genannt).“ Der Absatz 2 des gleichen Paragraphen legte fest „Das ausgesonderte Militärvermögen ist der Treuhandanstalt zu übertragen.“ Das Ministerium für Abrüstung und Verteidigung unter Leitung des Ministers Eppelmann handelte jedoch nicht gemäß der 2. Durchführungsverordnung; der Verkauf der Wehrtechnik erfolgte weiterhin unter Leitung dieses Ministeriums, Grundstücke, Gebäude und bauliche Anlagen wurden der Treuhand nur teilweise übertragen. Es sind keine Entscheidungen bekannt, welche die genannte Durchführungsverordnung außer Kraft setzten oder änderten. Daher ist es nicht verwunderlich, daß derartige rechtliche Unklarheiten Verstöße begünstigten.

Über das Volumen der in der Zeit vom 02. August bis zum 03. Oktober 1990 realisierten Verträge zur Verwertung von NVA-Ausrüstung gibt es keine offiziellen Angaben. Im genannten Artikel des „Spiegel“ ist die Rede von 600 Millionen Mark bis zu einer Milliarde Mark, die durch Ackert und Partner realisiert worden sein sollen. Diese Summen sollen auch Reexporte von Bewaffnung und Militärtechnik mit erfassen. In den Lieferabkommen und Lieferverträgen zum Import dieser Güter sind die Verpflichtungen der DDR als Bezugsland enthalten, die einen Weiterverkauf untersagen. (Endnutzerklausel, Geheimhaltungsregeln u. a.). Über die Zustimmung der Lieferländer zum Reexport dieser Importe liegen keine schriftlichen Unterlagen vor bzw. waren keine auffindbar. Damit sind Verstöße gegen die durch die DDR abgeschlossenen internationalen Verträge in dieser Zeit nicht auszuschließen.

Der Beschaffungswert der Bewaffnung und Militärtechnik der NVA (ohne Technik der Politorgane und Ausbildungsmittel der Landstreitkräfte) wurde durch die Arbeitsgruppe „Technische Abrüstung“ mit ca. 86 Mrd. Mark berechnet. Der Begriff Bewaffnung und Militärtechnik schließt Immobilien, wie z.B. stationäre Anlagen und Einrichtungen aus. Die Summe von 86 Mrd. Mark nannte auch der damalige Staatssekretär in der Regierung de Maiziere, Wiczorek, am 20. April 1990 vor der Volkskammer der DDR.

Noch vor dem 03. Oktober 1990 gab die NVA bestimmte, besonders sensible Arten von Bewaffnung als Reexport an die UdSSR zurück. Das betraf u. a. das automatisierte Feldführungssystem PASUW, den Fla-Raketenkomplex S-300, Kennungssysteme und einige Arten der Chiffriertechnik. Eine exakte Aufstellung dieser Re-

exporte bringt Oberstleutnant a. D. M. Kunze in seinem Artikel „Noch einmal: Waffen und Ausrüstung der NVA - wo sind sie geblieben?“ (6)

Eine Besonderheit ergab sich bei den operativ-taktischen Raketensystemen der NVA. Während die Westgruppe der Sowjetischen Streitkräfte in Deutschland die Komplexe 8 K 14 in ihrer Gesamtheit übernahm, wurde mit der UdSSR keine Übereinstimmung zur Rückführung der operativ-taktischen Raketenkomplexe OKA erzielt. Entsprechend Aussagen Beteiligten wurde daher entschieden, die Start-rampen in eigener Zuständigkeit zu vernichten, das erfolgte bis 30.04.1990. Nach Durchführung nicht befriedigender Versuche zur Entsorgung der Feststoffraketen dieses Systems verblieb der Bestand von 24 Raketen in der zuständigen Lager-einrichtung zunächst der NVA, später der Bundeswehr. Von diesen Trägern sollen 2 Stück an die USA und 1 Stück an Israel zur „technischen Auswertung“ geliefert, der Rest durch die Bundeswehr auf dem Schießplatz Meppen vernichtet worden sein.

In der Zeit der Wende übernahm die NVA aus Sicherheitsgründen noch Bewaffnung und Militärtechnik aus dem Ministerium des Innern, aus dem Ministerium für Staatssicherheit und weiteren Einrichtungen. Dieses Material wurde in die obige Ermittlung des Beschaffungswertes nicht einbezogen. Für die weiteren Darlegungen wird der Begriff Bewaffnung und Militärtechnik oder Material „der NVA“ genutzt, obwohl die Bundeswehr faktisch auch die Bewaffnung der übrigen Institutionen übernahm. Auch in den Dokumenten der Bundesregierung kam dieser Begriff zur Anwendung.

#### *Übernahme durch die Bundeswehr*

„Am 03. Oktober 1990 übernahm der Bundesminister der Verteidigung die Befehls- und Kommandogewalt über die Verbände der ehemaligen Nationalen Volksarmee (NVA). Neben der Vielzahl der Probleme in den Bereichen der Führung und Menschenführung fiel der Bundeswehr auch die Aufgabe zu, das Material einer ganzen Armee zu übernehmen, zu sichern und über seine Verwendung zu entscheiden.“ (7) So heißt es in einer Antwort der Bundesregierung auf eine Kleine Anfrage von Abgeordneten der SPD-Fraktion im Deutschen Bundestag. Es besteht kein Zweifel an der Größe, der Kompliziertheit und der politischen Brisanz einer solchen Aufgabe.

Wie ging die Bundeswehr an diese Aufgabe heran? Entscheidende Voraussetzung für eine ordnungsgemäße Lösung ist eine Bestandsaufnahme und Übergabe. Die Begriffe: „Richtig übergeben“ und „Richtig übernommen“ gehören zum Handwerkszeug des Soldaten auf jeder Ebene einer Armee. In der bereits erwähnten Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage heißt es dazu: „Eine dokumentierte Materialübergabe und Inventur mit Materialnachweis fand weder für das Material der Nationalen Volksarmee (NVA) noch für das der Grenztruppen, des MfS oder der Betriebskampfgruppen statt. Vorhanden war lediglich eine vom Ministerium für Abrüstung und Verteidigung (MfAV) erarbeitete Liste der ‚Hauptarten der Militärtechnik‘.“ (8) Warum ließ der Bundesminister der Verteidigung keine dokumentierte Materialübergabe und Inventur durchführen? Ihm wurde doch die Befehls- und Kommandogewalt übertragen. Als Erklärung wird im gleichen Dokument angeführt: „Das völlig andere Wehrsystem der Nationalen Volksarmee und das rasche Ausscheiden eines großen Teils des Fachpersonals als oftmals einzigem Wissensträger erschweren die Bestandsaufnahme und Kategorisierung in erheblichem Maße.“ (9) Es ist schon verwunderlich, daß sich die Fragesteller aus dem Deutschen Bundestag mit derartig lapidaren Antworten zufrieden gaben.

Die Nationale Volksarmee war für ihre sorgfältige Nachweisführung bekannt. Der Bestandsnachweis wurde durchgehend von den Einheiten bis zum Ministerium für Nationale Verteidigung geführt. Regelmäßige Inventuren sorgten für die ständige Kontrolle der Bestände. Bereits der Verlust eines Infanteriegeschosses galt als besonderes Vorkommnis. Parallel zum Bestandsnachweis wurde ein qualitativer Nachweis der wichtigsten Hauptarten geführt, der jederzeit auf allen Ebenen der NVA die Möglichkeit der Bewertung des Alters und des Zustandes der Waffe bot. Diese Nachweise führten die zuständigen Bedarfsträger im Ministerium für Nationale Verteidigung und die Fachdienste auf den nachgeordneten Ebenen ständig. „Weder die Bestandsführung ... noch der Nachweis des Verbleibs von Waffen und Gerät waren statische Prozesse. Die Bestandszahlen änderten sich fortlaufend, Technik wurde geliefert, abverfügt, ausgesondert, Ausrüstungsnachweise wurden präzisiert usw.“ (10) Die o. g. Liste der „Hauptarten der Militärtechnik“ enthielt 3 130 Hauptarten, sie war kein Nachweisdokument, sondern stellte eine Übersicht dar und war deshalb für eine Materialübergabe ungeeignet.

Die genannte Begründung des „raschen Ausscheidens des Fachpersonals als oftmals einzigem Wissensträger“ stellt eine starke Verniedlichung der Situation dar. Bei allen Fragen der Bewaffnung und Militärtechnik geht es in erster Linie um Verantwortung. Wie in jeder Armee galt auch in der NVA der zuständige Chef oder Leiter als Verantwortungsträger für sein Gebiet. Entsprechend Befragungen einer Reihe ehemaliger Chefs der NVA waren diese für eine Übergabe vorbereitet. Sie wurden jedoch unmittelbar vor dem 03.10.1990 aus dem Dienst entlassen. Die Bereitschaft der seinerzeit Verantwortlichen Kader und ihr Interesse an einer ordnungsgemäßen Übergabe wird durch folgenden Fakt unterstrichen: „...die Abteilung Raketen- und Waffentechnischer Dienst hatte bereits im August 1990 eine Aufstellung über die Munitionsbestände an das BMVg übergeben“. (11) Ungeachtet dieser Geste heißt es in der Antwort der Bundesregierung: „Eine ordnungsgemäße Übergabe der Munition fand nicht statt.“ (12) Es war politischer Wille, keine höheren Dienstgrade der NVA in die Bundeswehr zu übernehmen. Von einzelnen Ausnahmen abgesehen, übernahm die Bundeswehr keinen Offizier der NVA über dem Dienstgrad eines Majors. Damit fielen alle Verantwortungsträger aus, die eine ordnungsgemäße Übergabe des Sachvermögens der NVA an die Bundeswehr hätten vollziehen können und auch bereit waren, dies zu realisieren. Verantwortung ist auch im zivilen Leben Voraussetzung für Ordnung und Sicherheit, das trifft um so mehr auf Fragen der Bewaffnung und Militärtechnik zu. Hier wurde sträflich dagegen gehandelt. Es ist daher auch nicht auszuschließen, daß Militärtechnik der ehemaligen NVA nach Übernahme durch die Bundeswehr in unberechtigte Hände geraten konnte. Der Verantwortliche für die Auflösung der NVA war seitens der Bundeswehr General Schönbohm.

Sicher hat auch das Vorhandensein von Fachwissen und von Spezialisten große Bedeutung für den Umgang mit Waffen. Die Führung der NVA stützte sich zu jeder Zeit auf das gute Wissen, die hohe Einsatzbereitschaft und auf das Engagement dieser Fachleute in ihrem Beruf. Auch hier ist die Frage nicht beantwortet, warum wurden diese Spezialisten durch die Bundeswehr aus dem Dienst entlassen? Es war nicht nur die überstürzte Art des Vollzugs der Einheit, die für die NVA im Prinzip auf eine Vereinnahmung hinauslief. Es war politisch gewollt, daß der ehemalige Gegner, so schnell wie möglich entsorgt wird. Diese politisch motivierte Art der Auflösung der NVA liegt in der gleichen Tendenz, wie die soziale Abwicklung der NVA-Angehörigen, die durch strafrechtsartige Kürzung der Renten, Nichtanerkennung der Dienstgrade u. a. Maßnahmen realisiert wurde und zum Teil noch bis heute wirkt. Sie wurden „als in fremden Streitkräften gedient“ diskriminiert. Weder die Art der Über-

nahme der Bewaffnung und Militärtechnik der NVA, noch die Gestaltung der sozialen Belange der Angehörigen der NVA rechtfertigen die heute von der Führung des Bundesministeriums der Verteidigung geprägte These vom erfolgreichen Vollzug Armee der Einheit.

Es ist nicht verwunderlich, daß die mangelhafte Übernahme der NVA-Bestände zu Risiken und Problemen führte. Im bereits erwähnten Artikel von M. Kunze werden die Differenzen der übernommenen Bestände dargelegt (13). Über die Verhinderung des illegalen Exports gepanzerter Fahrzeuge durch den Zoll informierte die Presse ausführlich, bis heute wurde die Lieferung von Handfeuerwaffen an die UCK nicht aufgeklärt. Die Dunkelziffer derartiger Vorkommnisse könnte sehr hoch sein.

### *Über den Wert des übernommenen Sachvermögens der NVA*

Wie groß ist das wertmäßige Volumen, welches durch die Bundeswehr zu übernehmen war? Diese Frage wurde durch die Bundesregierung wie folgt beantwortet: „Die DM-Werte für das gesamte übernommene NVA-Material zum Stichtag 3. Oktober 1990 können nicht ermittelt werden. Wie in der ehemaligen DDR gab es auch in ihren Streitkräften kein den Grundsätzen des Preisrechts entsprechendes Rechnungswesen“. (14) Der Leser möge selbst den politischen Hintergrund dieser Aussage erkennen. In der DDR bestanden ein Preisrecht und ein Rechnungswesen, welche ebenfalls für die NVA Gültigkeit besaßen. Diese entsprachen allerdings dem Wirtschaftssystem der DDR und nicht dem der BRD. Die Ablehnung der Bundesregierung, eine Wertermittlung durchzuführen, kann nur so gedeutet werden: „Die Bestimmung des Wertes der übernommenen NVA-Bestände war nicht gewollt“. Da die Bundesregierung eine Bewertung der Bestände ablehnt, führt der Autor dieser Arbeit in diesem Abschnitt eine eigenständige Bewertung durch. Damit wird eine Grundlage für einige politischen Aussagen und für die Ermittlung der mit der Auflösung der NVA zusammenhängenden materiellen Wirkungen und Konsequenzen geschaffen. Dieser Bewertung liegt nicht das Ziel einer exakten Berechnung zugrunde, vielmehr geht es darum, eine Größenordnung des Gesamtwertes zu ermitteln, um besser die Ziele und Absichten der Verwertung der NVA-Bestände durch das Bundesverteidigungsministerium zu erkennen.

Unter dem Begriff Sachvermögen verstehe ich dabei

- die Bewaffnung und Militärtechnik der NVA, einschließlich Munition, Ersatzteile und Zubehör,
- die durch die NVA genutzten Flächen und Gebäude (ohne deren technische Ausstattung), einschließlich Wohnungen,
- stationäre Anlagen, wie Häfen- und Flugplatzeinrichtungen, Nachrichtensysteme, Krankenhäuser u. ä.,
- Lagerbestände und Reserven an Verpflegung, Bekleidung, TS-Stoffen usw. und Ausbildungsmittel.

Für diese Sachgebiete liegen verschiedene Ausgangsmaterialien vor, die Wertermittlung erfolgt daher in unterschiedlicher Tiefe (teilweise geschätzt). In diese Berechnung sind die Werte der Bewaffnung und Militärtechnik nicht einberechnet, welche die NVA in der Wendezeit von anderen Einrichtungen der DDR übernahm. Nicht ermittelt wurden die finanziellen Werte des umfangreichen Bestands an geistigem Wissen und Unterlagen sowie sonstiger Sicherstellungsarten. Das betrifft Datenverarbeitungsprogramme, das System der Materialkatalogisierung, die Systeme der

topographischen, meßtechnischen und anderer Arten der Sicherstellung, Kulturgut und vieles andere mehr. Einige der erwähnten Gebiete trugen Systemcharakter für die gesamte Militärkoalition (z. B. Materialkatalogisierung, topographische Unterlagen), damit konnte die Bundeswehr Einblick in viele Fragen der Gestaltung des Bündnisses erlangen. Nicht ermittelt wurde ebenfalls der Zugewinn an Kenntnissen und Wissen, der durch die sogenannte „technische Auswertung“ ermöglicht wurde. Diese Aufklärungsergebnisse standen faktisch allen Teilnehmerstaaten der NATO und darüber hinaus auch Israel zur Verfügung. Damit sind umfangreiche Kenntnisse angefallen, für die der Aufwand durch Aufklärung gespart werden konnte.

Der Beschaffungswert der Bewaffnung und Militärtechnik der NVA, einschließlich Munition, Zubehör und Ausrüstung, wurde oben mit ca. 86 Mrd. Mark der DDR angegeben. Berechnungen in DM wurden nicht durchgeführt. Für den Bereich der Bewaffnung und Militärtechnik wird von zwei Annahmen ausgegangen. Erstens lagen die Beschaffungspreise der NVA-Waffensysteme bedeutend unter denen gleichwertiger Systeme der Bundeswehr. So betrug der Einzelpreis für ein Jagdflugzeug MIG 29 im Jahre 1989 etwa 31 Mio. Mark. Der Einzelpreis für ein Flugzeug des Typs EUROFIGHTER beträgt über 100 Mio. DM. Auch weitere Preisvergleiche belegen, daß der in Mark der DDR berechnete Anschaffungspreis der Bewaffnung und Militärtechnik der NVA unter dem Preis artähnlicher und gleichwertiger Bewaffnung der Bundeswehr liegt bzw. in etwa deren Wert in DM gleichgesetzt werden kann. Zur Ermittlung des Zeitwertes zum Zeitpunkt der Übernahme sind Kenntnisse über die Altersstruktur erforderlich. Die Zeiträume der Verwendungsfähigkeit von Waffensystemen sind sehr unterschiedlich. Die 122-mm-Haubitzen M30, 120-mm-Granatwerfer oder der Panzer T 55 galten mit einem Lebensalter von über 35 Jahren durchaus als einsatzfähige Waffensysteme. Für die Technik der NVA existierte ein durchgängiges System von Durchsichten, Wartung und Instandsetzung. Das betraf Maßnahmen in der Truppe und in Betrieben der Volkswirtschaft. Die Instandsetzungen und Modernisierungen in den Betrieben der Volkswirtschaft wirkten lebensverlängernd und wirkungssteigernd. Dieses System erfaßte sowohl werterhaltende als auch wertsteigernde Maßnahmen, es war die Grundlage dafür, daß sich die Technik bei der Übergabe in einem guten bis sehr gutem Zustand befand. Insgesamt betrachtet verfügte die NVA über Waffen mit einem geringen Nutzungsalter. Es gab wenige Systeme mit einem Alter über 20 Jahren, die größere Anzahl, besonders Technik mit hohem Kampfwert, lag unter 10 Jahre. Dabei bestanden durchaus Unterschiede. Der Bestand an Kraftfahrzeugen war im Schnitt älter als die Bewaffnung. Die Technik des Pionierwesens und der Chemischen Dienste waren in den Altersgruppen relativ gleichmäßig strukturiert. Bei den Bedarfsträgern Panzerdienst und Raketen-Waffentechnischer Dienst standen ältere Systeme (vorwiegend als Reserven) neben neuen Waffen. Insofern ist es kompliziert, einen Zeitwert zu ermitteln. Die Kampfschiffe und -boote der Volksmarine der DDR wiesen ein relativ geringes Nutzungsalter auf, lediglich 9 Raketenschnellboote Projekt 205 waren älter als 20 Jahre. Durch die Bundeswehr erfolgte dafür eine Ermittlung des Zeitwertes, er betrug für den Bestand an Schiffen und Booten der Volksmarine 15,9% des Beschaffungswertes. Hier kann man nur eine politisch motivierte Rechnung vermuten. Der Autor dieser Arbeit geht von einem geschätzten Zeitwert der Bewaffnung und Militärtechnik der NVA von etwa 40 bis 45 Mrd. DM aus.

In Rechtsträgerschaft der NVA befanden sich

- volkseigene bebaute Grundstücke zur militärischen Nutzung,
- Grundstücke für Wohnungsbauten und

- Grundstücke für Ausbildungszwecke

mit einem Gesamtumfang von 238 000 ha. Diese Flächen wurden durch Spezialisten der NVA nach gängigen Werten der BRD für Grundstücke in Orten bzw. Ortsnähe und im Falle der Grundstücke für Ausbildungszwecke als Brachland insgesamt mit etwa 70 Mrd. DM bewertet. Die Bauten militärischer Zweckbestimmung wurden mit ca. 30 Mrd. und der Wohnungsbestand mit ca. 3 Mrd. DM eingeschätzt. Damit kann der Gesamtwert aller Immobilien des ehemaligen Ministeriums für Nationale Verteidigung zum Übergabezeitpunkt mit etwa 100 Mrd. DM beziffert werden.

Für die stationären Einrichtungen, wie Häfen, Flugplätze, Krankenhäuser, das heute durch die Bundeswehr noch genutzte stationäre Nachrichtennetz der NVA sowie Ausbildungsmittel und Technik der Politorgane liegen keine Unterlagen vor.

Die Lagerbestände betragen:

- Verpflegung: 8 665 t,
- Bekleidung: etwa 760 000 Ausstattungssätze mit jeweils durchschnittlich 50 verschiedenen Artikeln und 60 000 Ausstattungssätze persönliche Ausrüstung mit jeweils durchschnittlich 30 Artikeln (15)
- Treib- und Schmierstoffe.

Der Wert der Reserven der NVA (ohne Bestände der Staatsreserve) wird auf 10–15 Mrd. DM geschätzt. Der Autor dieser Arbeit geht von einem Gesamtwert (Zeitwert) der materiellen Fonds der NVA von mindestens 150 bis 200 Mrd. DM aus. Auch diese Aussage unterstreicht die Bedeutung, den Umfang und die daraus abzuleitende Pflicht zur Sorgfalt bei der Verwertung der NVA-Bestände.

### *Maßnahmen der Bundeswehr nach vollzogener Übernahme*

Die Strukturen und Einrichtungen der NVA übernahmen Waffen aus Beständen des Ministeriums für Staatsicherheit und anderer bewaffneter Organe der DDR, sie sorgten auch in der ungewissen Zeit der Abwicklung für eine ordnungsgemäße Aufbewahrung und Sicherheit des Waffenbestandes der NVA. Die Bundeswehr gewährleistete nach der Übernahme die Maßnahmen zur Absicherung der Waffen- und Munitionsbestände und führte das Material bis 1991 in konzentrierten Lagerstätten, in ca. 150 sogenannten „Verwahrlagern“, zusammen. „So wurden Flugzeuge und Hubschrauber auf 3 Flugplätzen zusammengeführt, Schiffe und Boote zunächst in 3, später in 2 Häfen zusammengezogen, Panzer, gepanzerte Fahrzeuge und Artillerie an 8 Orten und Munition nach Möglichkeit nur in ‚ausschließlichen‘ Munitionslagern konzentriert. In den Lagern wurde das Material zunächst von den Streitkräften verwahrt, bewacht und unter Nutzung und Anpassung der von der NVA übernommenen EDV-Systeme für Verwertungen vorbereitet.“ (16) Es ist anzuerkennen, daß auch in dieser für die Bundeswehr komplizierten Zeit die Sicherheit der Waffen gewährleistet wurde. Die Konzentration und die Bewachung der Vorräte erfolgten zunächst in Verantwortung der Bundeswehr. Im Jahre 1992 wurde die bundeseigene Firma MDSG (Materialdepot Service Gesellschaft mbH) mit der Bewachung und Verwertung beauftragt. Außerdem wurde die „Koordinierungsstelle für medizinische Hilfsgüter“ mit Aufgaben für dieses Gebiet betruet. Im Dezember 1994 erfolgte die Privatisierung und damit die Übertragung der Verwertungsaufgaben an die Firma Buck Werke.

Die Bundeswehr führte eine Kategorisierung der Materialbestände der NVA nach folgenden Gesichtspunkten durch:



- Kategorie I – Weiterverwendung in der Bundeswehr,
- Kategorie II – vorübergehende Weiterverwendung in der Bundeswehr und
- Kategorie III – Abgabe zur Verwertung.

Zur Kategorie I – Weiterverwendung in der Bundeswehr - gehören:

	Anzahl	Näherungspreise (17)
Kampfflugzeug MIG 29	24	744 Mio. DM
Aufklärungs-Leitstation– Startrampen KUB (SA-6)	3	19,2 Mio. DM
Start-Leitstation OSA –AK (SA-8)	3	30 Mio. DM
Abschussvorrichtung für Fla-Rakete IGLA	75	1,1 Mio. DM
Komplette Fla-Raketenkomplexe « WEGA » S 200 WÄ(NATO-Kode SA-5)	2	240 Mio. DM
Schützenpanzer BMP-1	892	410 Mio. DM
Transporthubschrauber MI-8 ; MI-2 ; MI-9	126	290 Mio. DM
Transportflugzeuge L-410; AN-26; TU-154; IL-62	21	200 Mio. DM
Fla-Rakete STRELA 2	1 896	80 Mio. DM
7,65 mm Maschinenpistole SKORPION	347	unbekannt
		Summe: ca. 2 Mrd. DM

Zur Kategorie II – vorübergehende Weiterverwendung – gehören:

5,45 mm Maschinenpistole AK	163 039	ca. 300 Mio. DM
26 mm Leuchtpistole	19 705	unbekannt

Die Bundeswehr benannte unterschiedliche Angaben über die Anteile der drei Kategorien am Gesamtumfang, wobei in beiden Fällen nur Anteile an der Gesamtzahl der Positionen und keine Werte veröffentlicht wurden.

Kategorie	Angabe 1992 (18)	Angabe 1997 (19)
I	17 %	3,5 %
II	3 %	3,5 %
III	80 %	93 %

Erläuterungen über die Ursachen der Differenz von 13,5% der Kategorie I gab es nicht. Der Beschaffungswert (berechnet lediglich nach Einzelpreisen) der nach Angaben der Bundesregierung 1992 in die Kategorie I eingeordneten Bewaffnung und Militärtechnik beträgt über 2,0 Mrd. DM. Dieser Beschaffungswert bzw. ein berechneter Zeitwert erscheint in keiner Bilanz. Der Zugewinn durch die Übernahme des technischen Know-how, bzw. die so genannte technische Auswertung ist in diese Summe nicht einbezogen.

Zur Nutzung unter den Bedingungen der NATO erfolgte für die MIG 29 eine technische Anpassung. Diese wurde in einem deutsch-russischen Gemeinschaftsunternehmen in Ottobrunn realisiert und auch den übrigen ehemaligen Staaten des Warschauer Vertrags, in denen diese Maschinen geflogen wurden, empfohlen. Die Qualitäten dieses Flugzeugs wurden bei mehreren Ausbildungsmaßnahmen durch Piloten anderer NATO-Staaten sehr hoch bewertet.

Die Bundeswehr nutzte die Übernahme aus den Beständen zur Stärkung ihrer eigenen Kampfkraft besonders auf den Gebieten, auf denen überlegene Bewaffnung der NVA vorhanden war oder um Beschaffungslücken zu füllen. In den veröffentlichten Unterlagen wird der Wert der durch die Bundeswehr genutzten Bewaffnung und Militärtechnik der NVA nicht ausgewiesen. Der NVA wurden, wie bereits dargelegt, unberechtigt Mängel in der Nachweisführung und im Rechnungswesen vorgeworfen. Die Übernahme von Bewaffnung der NVA durch die Bundeswehr stellte jedoch einen Beschaffungsvorgang dar, der aus- und nachzuweisen ist und darüber hinaus im Bestand zu führen wäre. Die von der NVA übernommene Bewaffnung müßte also auch im Rechnungswesen erfaßt sein. Daher ist es unverständlich, daß es von der Bundeswehr dazu keinerlei Aussagen gibt. Der Grund dafür liegt nach Ansicht des Autors eher in einem politischen, denn in einem sachlichen Motiv. Allerdings wird auch an diesem Beispiel deutlich, daß durch die BRD nicht die reale Größenordnung des von der DDR übernommenen Vermögens dargestellt wird, was wiederum dazu dienen soll, auch das eigentliche Volksvermögen, das ihr beim Anschluß in die Hände gefallen ist, zu verschleiern.

#### *Zur Verwertung des von der NVA übernommenen Materials*

Die Verwertung des Vermögens der NVA erfolgte durch die Bundeswehr in unterschiedlicher Richtung. Zunächst wurde die Auflösung der NVA dazu genutzt, die Verpflichtungen Deutschlands zu erfüllen, die sich für die DDR und die BRD aus den Wiener Beschlüssen über konventionelle Streitkräfte in Europa ergaben. Weiterhin vollzog sich die Verwertung durch Abgaben an das Ausland, durch Abgaben innerhalb der BRD und durch Vernichtung. Insgesamt ergibt sich der Eindruck eines willkommenen Zugewinns, teils stellten die übernommenen Fonds eine Belastung dar.

Über die Verwertung des NVA-Materials zur Erfüllung der Wiener Beschlüsse informiert die Bundesregierung: „Im Einzelnen umfaßte die Reduzierungsverpflichtung folgende Stückzahlen:

140 Kampfflugzeuge	davon	140 aus NVA-Beständen
2 566 Kampfpanzer	davon	1 914 aus NVA-Beständen
4 257 gepanzerte Kampffahrzeuge	davon	4 145 aus NVA-Beständen
1 632 Artilleriewaffen	davon	1 344 aus NVA-Beständen.“ (20)

Somit erfüllte die Bundesrepublik den Abrüstungsbeschluß überwiegend mit Hilfe des ihr zugefallenen NVA-Materials.

„Die Bundeswehr hat an 45 Länder und an die UNO Material abgegeben. Das erfolgte durch Verkauf von Regierung zu Regierung, als Abgabe im Rahmen der NATO-Verteidigungshilfe, als Ausstattungshilfe oder durch unentgeltliche Überlassung.“ (21) Die nähere Betrachtung der Abgaben an Länder ergibt interessante Details. „Im Rahmen der Golfkrise haben die USA, Frankreich und Ägypten als Mitglieder der Golf-Koalition NVA-Material erhalten. Israel und der Türkei wurde aufgrund der Bedrohungssituation NVA-Material zur Verfügung gestellt. Alle Abgaben von NVA-

Material im Rahmen der Golfkrise erfolgten als Schenkung im Rahmen des deutschen Beitrags.“ (22) Die letzten Lieferungen erfolgten noch bis Ende 1991, d. h. lange nach Abschluß der Kriegshandlungen. Die Details dieser Lieferungen wurden durch die Bundesregierung geheim gehalten. Presseveröffentlichungen gewähren jedoch genügend Einblick. So hat sich u. a. das Internationale Konversionszentrum Bonn (BICC) mit diesem Problem beschäftigt. Demnach erhielten die USA die umfangreichsten Materiallieferungen mit etwa 100 000 Schutzmasken, 18 000 verschiedenen Wasserbehältern, 604 mobilen Duschanlagen auf LKW W50/LA/A, 47 Sanitätskraftwagen auf LKW LO 2002 A/C, Tankfahrzeugen, Pioniertechnik, besonders Räummittel, Mittel des chemischen Schutzes u. a. Für die übrigen genannten Staaten waren die Lieferungen geringer, sie betrafen vorwiegend Ausrüstungen des chemischen Schutzes, darunter ABC-Aufklärungsfahrzeuge SPW-40 an Ägypten. (23) Die Bundesregierung leistete somit ihren, durch hohe Vertreter der Regierung mehrfach benannten, Beitrag am Golfkrieg durch Lieferungen aus Beständen der NVA. Abgesehen von der Frage, warum sich die Bundesrepublik mit eigenen Beiträgen an Kriegen der USA überhaupt beteiligt, ist es schon verwunderlich, einerseits für den Beitrag der Bundesrepublik auf der politischen Linie eine Wertschätzung zu erwarten, andererseits jedoch im Inneren den Wert dafür nicht zu ermitteln. Auch muß wiederum darauf verwiesen werden, daß aus der DDR eingebrachtes Volkvermögen einfach verschenkt und damit nicht in die Vermögensbilanz, die der Bundesrepublik zugefallen, ist einberechnet wurde.

Daraus ergeben sich zwei Erkenntnisse: Nämlich daß Kriegsmaterial in eine Krisenregion verbracht wurde, obwohl das nach den geltenden gesetzlichen Normen nicht zulässig war, und das sich Deutschland unter der Regierung Kohl an dem Golfkrieg seinerzeit indirekt beteiligte, so wie das auch unter der Regierung Schröder bei weiteren Kriegen praktiziert wurde.

NATO-Verteidigungshilfe erfolgte vorwiegend an die Türkei und an Griechenland. Die Türkei erhielt u. a. 300 Schützenpanzerwagen BTR/SPW-60 PB mit entsprechender Ausrüstung und Munition, Schützenwaffen und Munition, darunter das Panzerabwehrgerät RPG-7, 3 Feldlazarette, Tankfahrzeuge, Stahlhelme, chemische und Pionierausrüstung (24). An Griechenland wurden geliefert: 3 Fla-Raketenkomplexe OSA AK mit 924 Raketen, Fla-SFL SCHILKA, 500 Schützenpanzer BMP-1, verschiedene Arten von Panzerabwehrlenkkomplexen mit entsprechenden Raketen, 158 Geschößwerfer RM-70 mit Munition, Schützen- und Panzerminen, Brückenlegergeräte, Rad- und Kettenzugmittel und weitere Ausrüstung (25). Mit diesen Lieferungen erfolgte eine nicht unerhebliche militärische Stärkung vor allem der NATO-Südflanke. Aus geostrategischer Sicht stellt das eine Veränderung des militärischen Kräfteverhältnisses zugunsten der NATO und zuungunsten Rußlands dar. Mögliche Zusammenhänge dieser Lieferungen mit der Vorbereitung auf den Krieg der NATO gegen Jugoslawien, aber auch ein möglicher Bezug auf den Krieg gegen den Irak und weitere militärische Handlungen in dieser für die NATO strategisch wichtigen Richtung sind nicht von der Hand zu weisen. Damit lieferte die Bundesrepublik Waffen in Krisengebiete, deren besondere Bedeutung durch die strategische Hauptrichtung der Ostorientierung der NATO gegeben ist, die sich vom Balkan über den Nahen Osten (Irak, Syrien), Kaukasus (Georgien, Aserbaidshan) und den Mittleren Osten bis nach Afghanistan erstreckt. Außerdem informierte die Presse mehrfach über den Einsatz der gelieferten Waffen durch die türkische Armee gegen Kurden. Eine eindeutige Klärung dieser Informationen durch die Bundesregierung erfolgte offensichtlich nicht. Nach Praxis der NATO stellen Verteidigungshilfen an Teilnehmerstaaten Verteidigungsausgaben dar. Auch hier steht die Frage: Wurde der Wert

dieser Verteidigungshilfe gegenüber den Empfängerländern und der NATO im Sinne der Verteidigungsausgaben ermittelt und benannt oder erfolgte eine „wertlose“ Verteidigungshilfe? Das zu diesen Problemen verordnete Schweigen führt zu Zweifeln an der Lauterkeit.

Mit einer Reihe von Ländern erfolgte die Verwertung der NVA-Materialien über Exportverträge. Bei Anfragen wies die Bundesregierung auf die vereinbarte Geheimhaltung hin. Im Verlaufe der Zeit wurden dennoch auf unterschiedlichen Wegen einige Fakten bekannt.

Eines der strittigsten Geschäfte wurde mit Indonesien getätigt. Diesem Land wurde ein großer Teil der Schiffe und Boote der Volksmarine verkauft. Die Lieferung soll folgende Typen umfaßt haben:

Unterseebootabwehrschiff (UAW) Projekt 133.1	16 Stück
Minensuch- und -räumschiff (MSR) Projekt 89.2	9 Stück
Landungsschiff Projekt 108 mit Geschoßwerfer	8 Stück
Landungsschiff Projekt 108 ohne Geschoßwerfer	4 Stück
Gefechtsversorger Projekt 109	2 Stück

Der Beschaffungswert dieser Schiffe (Einzelpreis) betrug etwa 1,7 Mrd. Mark der DDR. Durch die Bundeswehr wurde ein Zeitwert von 187 Mio. DM ermittelt, das sind etwa 11% des Neuwertes. Die gelieferten Schiffe wiesen eine relativ geringe Dienstzeit auf, so z. B. die Unterseebootabwehrschiffe zwischen 6 und 10 Jahren. Der ermittelte Zeitwert von 11% ist somit kaum zu erklären. Das Forschungsinstitut SIPRI bewertet seit Jahren weltweit Probleme der Sicherheitspolitik, darunter auch des Waffenexports auf der Basis von Meldungen der Länder. Gemäß SIPRI-Jahrbuch 1995 Tabelle 14.2 ergibt sich für Indonesien folgendes Bild an Importen:

Importjahr	1990	1991	1992	1993	1994	1990-1994
-----						
Werte in Mio. USD	202	238	69	397	1 451	2 357

Die Lieferungen für das Jahr 1994 liegen um ca. 1.225 Mio. USD über dem Durchschnitt der Jahre 1990-1993, der etwa mit 226,5 Mio. USD beziffert werden kann. Legt man den damaligen Kurs der DM zum Dollar mit 1,5:1 zugrunde ergibt sich eine Summe von ca. 1,8 Mrd. DM. Dieser Wert liegt auffällig dicht am oben dargestellten Beschaffungswert in Mark der DDR. Diesem, auf der Basis von Einzelpreisen ermitteltem Ergebnis ist noch das für Systempreise üblich zu berechnende Zubehör und Ersatzteile hinzuzufügen. Die Presse reagierte in mehreren Veröffentlichungen auf dieses Geschäft, dabei wurde es u. a. auch als Beitrag der Bundesrepublik zur Hochrüstung bezeichnet. Von offizieller Seite der Bundesrepublik erfolgte Kritik an der Veröffentlichung von SIPRI. „Insgesamt wurde nach Aussagen der Bundesregierung das gebrauchte Material entweder kostenlos oder zu sehr niedrigen Preisen abgegeben. Der von SIPRI angegebene Wert von über zwei Milliarden US-Dollar entspreche ‚nicht einmal annähernd dem tatsächlich erzielten Erlös“ (26) Die Zweifel an dieser Version werden sicher erst dann ausgeräumt, wenn die Bundesregierung offiziell den Wert dieser Waffenexporte bekannt gibt.

Weitere Exporte aus den Beständen der NVA sollen in folgende Länder erfolgt sein: Schweden und Finnland zeigten vorwiegend Interesse für die Panzer T 72,

Schützenpanzer BMP, Artillerie, und Finnland bestellte darüber hinaus eine größere Anzahl Maschinenpistolen Kalaschnikow. Belgien kaufte Panzer T 72, BMP-1, 122mm SFL-Haubitzen und je ein Flugzeug MIG 21 und MIG 23; Kriegsschiffe gingen, meistens Einzelstücke, an Guinea, Uruguay, Malta, Tunesien, Estland, Litauen und Lettland.

Diese Aufzählung ist bei weitem nicht vollständig. Mit einer gewissen Anonymität wird informiert: „Die Bundeswehr hat insgesamt 89 Flugzeuge aus Beständen der NVA an andere Nationen abgegeben, bzw. verkauft“ (27) Darunter befinden sich offensichtlich Kampfflugzeuge MIG 21, MIG 23, SU 22 und Transportflugzeuge L 39 und AN 26. Außerdem wurden gemäß der gleichen Quelle 20 Hubschrauber MI 24 an eine befreundete Nation übergeben und weitere 18 seien für die Übergabe reserviert. Detaillierte Angaben sind z. B. in Veröffentlichungen über die Militärtechnik der Luftstreitkräfte der DDR bei Freund, über die Volksmarine bei M. Röseberg und ebenfalls in den beiden Artikeln von M. Kunze zu finden (28).

An einzelne, vorwiegend afrikanische Länder wurden in geringem Umfang Ausrüstungsgegenstände im Sinne kostenloser Hilfeleistung übergeben (Bekleidung, Sanitätsmittel u. a.).

Unter dem Begriff der Abgaben an das Ausland ist auch die Übergabe zwecks „technischer Auswertung“ zu verstehen. Die Unterlagen der Bundesregierung enthalten außer dem Hinweis auf Geheimhaltung keine Details. Aber auch dazu bietet das Konversionszentrum Bonn Informationen in Form einer Aufstellung unter der Überschrift: „Examples of NVA Deliveries for Technical Intelligence, Testing and Evaluations Purposes“ an. (29) Diese Liste ist in zwei Abschnitte gegliedert - zum einen betrifft es die eigentliche technische Aufklärung, zum anderen ist Technik enthalten, die für Ausbildungszwecke genutzt wurde. Die Gelegenheit, die Bewaffnung und Militärtechnik des ehemaligen Gegners zu untersuchen und auszuwerten, war einmalig, sie wurde intensiv genutzt.

Für die „technische Auswertung“ hatte Israel 35 Arten angefordert, die USA 33, Großbritannien 13, Frankreich 3 und die Niederlande 2.

Auf welche Schwerpunkte konzentrierten sich diese „Auswertungen“? Israel bemühte sich um fast alle in der NVA genutzten Raketenkomplexe, darunter alle Komplexe der Schiff-Schiff-, Luft-Luft- und Luft-Bodenraketen, die Gefechtsköpfe der Raketen LUNA-M, die neuesten Arten der Panzerabwehrlenkraketen und der Fla-Raketenkomplexe. Einen weiteren Schwerpunkt des israelischen Interesses bildeten die Radar- oder Laseraufklärungs- und Gefechtsfeldüberwachungssysteme, Freund-Feind-Kenngeräte, das Radar für die MIG 29 und Feuerleitsysteme sowie Mittel der Funkgegenwirkung. Aber auch die Fla-SFL SCHILKA war von Interesse, ebenso Panzer- und Schützenminen und Minenräumgeräte wie auch der Torpedo SAET 40 (welcher übrigens von fast allen Bestellern angefordert wurde).

Die USA orderten das Flugzeug MIG 29, das Triebwerk und den Pilotenhelm für dieses Flugzeug. Der Helm war von Bedeutung, da der Pilot die Möglichkeit hatte, Raketen auf das Ziel nur durch seinen Blick über das Visier des Helms zu lenken. Weiterhin beinhalteten die Bestellungen Schiff-Schiff-, Luft-Luft-, Luft-Boden- und Fla-Raketenkomplexe und ähnlich wie bei Israel Wünsche nach Übergabe von Gefechtsfeldüberwachungsradar- und Feuerleitgeräten, Funkstörgranaten, Panzer- und Schützenminen und Minenräumgeräten, den Torpedo SAET 40, die Fla-SFL SCHILKA, die Raketenstarteinrichtung PK-16 für Störraketen und weiterhin Seeminen, den Marinehubschrauber MI 14 und das kleine Raketenschiff Pr. 1241.

Großbritannien interessierte sich ebenfalls für alle Schiff-Schiffraketen und ihre Gefechtsköpfe, für die Jagdbomber SU 22 M4 und MIG 23 BN, die Raketensysteme LUNA M und RUBESH (Küstenraketen-System), den Torpedo SAET 40, Schiffsminen, Panzer- und Schützenminen und Minenräumgeräte.

Für Frankreich waren Panzerabwehrlenkraketenkomplexe, Handfeuerwaffen, Nachrichtensysteme und der Raketenkomplex LUNA M von Bedeutung.

Die Niederlande beschränkten sich auf die technische Auswertung der Schiff-Schiff-Raketen und des Torpedos SAET 40.

Die o. g. Liste enthält auch Beispiele für die so genannte „Auswertung für Ausbildungszwecke“. Diese Art der Auswertung ist offensichtlich auf die Auswertung der Gefechtseigenschaften dieser Waffen durch Übungen, simulierte Luftkämpfe und Gefechte orientiert. Aus der Zusammensetzung kann man schließen, daß u. a. auch das Zusammenwirken verschiedener Waffen im Gefecht untersucht wurde. Hier sind in der Liste nur die USA benannt, aus weiteren Pressemeldungen ist ersichtlich, daß auch andere Länder dieses Verfahren nutzten. Der größte Komplex bezieht sich auf die Panzer und gepanzerten Fahrzeuge der NVA. Aus dieser Gattung sind so gut wie alle in der NVA vorhandenen Arten enthalten, die angeforderte Anzahl läßt den Schluß zu, daß damit entweder ein Panzerregiment oder ein Mot.-Schützenregiment für die Durchführung spezieller Übungen ausgerüstet werden konnte. In breitem Umfange wurde auch die Artilleriebewaffnung getestet. Die 122-mm- und 152-mm-SFL wurden stückzahlmäßig so bestellt, daß auch die Gefechtsmöglichkeiten und die Waffenwirkung jeweils einer Batterie erprobt werden konnten. Für diese Zwecke wurde ebenfalls das Fla-Raketensystem OSA AK genutzt. Die übrigen Geschütze und Geschosswerfer orderte man in kleineren Mengen, offensichtlich zum Test ihrer ballistischen und Wirkungseigenschaften.

In der Presse findet man auch Informationen über andere Länder, die ihre Piloten oder Ausbilder an der Bewaffnung der NVA schulten. So waren u. a. die MIG 29 als „Sparringpartner“ offensichtlich bei einigen Maßnahmen eingesetzt.

Insgesamt betrachtet wurde unter dem Begriff „Abgabe von Material an 45 Nationen und an die UNO“ ein beträchtlicher Teil der Bewaffnung und Militärtechnik der NVA umgesetzt. Die Bundesrepublik leistete damit einen Beitrag für den Golfkrieg 1990. Sie trug dazu bei, die Südflanke der NATO durch die „Verteidigungshilfe“ an die Türkei und Griechenland zu stärken. Sie exportierte Bewaffnung und Militärtechnik aus allen drei Teilstreitkräften der NVA in beträchtlichem Umfang und bot anderen Staaten die Möglichkeit, diese Technik intensiv zu studieren und zu erproben. Damit erfolgte eine nicht unerhebliche Stärkung der Kampfkraft vor allem in den Teilnehmerstaaten der NATO und in befreundeten Nationen, obwohl durch die Selbstauflösung des Warschauer Vertrages und durch die Liquidierung der NVA eine beträchtliche Entspannung eintrat. Die Bundesregierung gibt an, bei all diesen Abgaben gemäß der „Politischen Grundsätze für den Export von Kriegswaffen“ gehandelt zu haben. Die Exporte von Bewaffnung seien entsprechend internationaler Abkommen registriert. Eine Offenlegung ist jedoch durch die mehrfach angeführte Geheimhaltungsklausel und die fehlenden Wertangaben stark eingegrenzt, Zweifel bestehen nach wie vor. Die Öffentlichkeit wurde auch nicht informiert, inwieweit mit den ursprünglichen Lieferländern, aus denen die NVA ihre Bewaffnung und Militärtechnik bezog, die in den Lieferabkommen und -verträgen festgeschriebenen Geheimhaltungsbestimmungen und Verbote für Reexporte eingehalten wurden.

Die Verwertung des Sachvermögens der NVA im Inland erfolgte in folgende Richtungen: Unentgeltliche Übergabe an Gebietskörperschaften der neuen Bundes-

länder, Übergabe an andere Ressorts der Bundesrepublik, Verkauf, Abgabe an Museen und Verschrottung.

Die Übergabe an Gebietskörperschaften erfolgte auf Grundlage des Einigungsvertrags. Dort heißt es im Artikel 25 - Treuhandvermögen Abs. (3): „Die Vertragsparteien bekräftigen, daß das volkseigene Vermögen ausschließlich und allein zugunsten von Maßnahmen in dem in Artikel 3 genannten Gebiet unabhängig von der haushaltsmäßigen Trägerschaft verwendet wird.“ Im hier erwähnten Artikel 3 werden die neuen Bundesländer, einschließlich Berlin Ost, benannt.

Der Bericht der Bundesregierung über den Abschluß aus dem Jahre 1997 benennt unter der Rubrik „Abgaben gemäß Einigungsvertrag“ (30):

Material	Abgabe gemäß Einigungsvertrag	von verwerteter Menge gesamt
Sonstige Luftfahrzeuge	30	136
Sonstige Marinefahrzeuge	37	126
Radfahrzeuge	16 290	133 900
Handfeuerwaffen	4 860	1 376 000
Bekleidung und pers. Ausrüstung	4 820 t	19 087 t
Sanitätsmaterial	5 000 t	15 600 t

Der Einigungsvertrag enthält im Artikel 22 auch Regelungen über Immobilien. „Öffentliches Vermögen von Rechtsträgern in dem in Artikel 3 genannten Gebiet einschließlich des Grundvermögens ... dient ...mit Wirksamwerden des Beitritts der Treuhandverwaltung des Bundes. Durch das Bundesgesetz ist das Finanzvermögen auf den Bund und die in Artikel 1 genannten Länder so aufzuteilen, daß der Bund und die in Artikel 1 genannten Länder je die Hälfte des Vermögensgesamtwertes erhalten. An dem Länderanteil sind die Gemeinden angemessen zu beteiligen“ (31) Als Information über die Ausgangslage könnte die Eröffnungsbilanz der Treuhandanstalt (THA) dienen. Diese wurde u. a. durch den Verwaltungsrat geprüft, dem im übrigen als damaliger Staatssekretär im Bundesministerium der Finanzen auch Dr. Horst Köhler angehörte, und am 15. Oktober 1992 veröffentlicht. Dort wird über den land- und forstwirtschaftliche(n) Besitz, das von der Treuhandanstalt übernommene Vermögen des Ministeriums für Staatssicherheit (MfS) sowie Teile des früheren Vermögens der Nationalen Volksarmee (NVA) festgestellt: „Auch diesen Vermögenswerten von 22 Mrd. DM stehen Übertragungs- und Entschädigungsansprüche gegenüber; sie waren in der Bilanz mit 13 Mrd. DM zu berücksichtigen.“ (32) Diese Aussage bezieht sich somit u. a. auf „Teile des früheren Vermögens der NVA“. Da der Begriff „Teil“ nicht näher definiert wurde, kann daraus nur abgeleitet werden, daß der eigentliche Nettobetrag über dem genannten liegt. Unverständlich ist jedoch der Fakt, wieso nur Teile in die DM-Eröffnungsbilanz Eingang fanden.

Die DM-Eröffnungsbilanz enthält eine weitere Aussage über Vermögen der ehemaligen Nationalen Volksarmee (NVA): „Hierunter werden die der Treuhandanstalt nach Sichtung durch das Bundesministerium der Verteidigung übertragenen Immobilien des ehemaligen Militärvermögens ausgewiesen. Dem auf Basis von Einzelbewertungen und Verkäufen hochgerechneten Wertansatz von insgesamt DM 614 Mio. stehen Rückstellungen für Übertragungs- und Entschädigungsansprüche von DM 246 Mio. gegenüber, so daß sich ein Netto-Wert von DM 368 Mio. für diesen Bereich ergibt.“ (33) Diese Darstellung der Treuhandanstalt läßt einige grundsätzliche Fragen offen. Wie ist die Aussage „nach Sichtung durch das Bundesministerium der Verteidigung übertragenen Immobilien“ zu bewerten? Sicher geht man nicht fehl in der

Annahme, daß diese Darstellungsweise nur einen Teil des Gesamtvermögens betrifft, dessen Volumen keine Erwähnung findet. Da sich der im anschließenden Satz hochgerechnete Wertansatz nur auf Einzelbewertungen und Verkäufe bezieht, könnte sich diese Aussage evtl. nur auf verkaufte Immobilien beziehen. Daraus leiten sich zwei weitere Fragen ab. Das ist erstens die Frage nach dem Wert der in Nutzung der Bundeswehr verbliebenen Immobilien, und zweitens ist ebenso die Art und Weise der Ermittlung des Wertansatzes von 614 Mio. DM unklar. Die Bürger der ehemaligen DDR waren schockiert, als die Treuhandanstalt der öfteren Betriebe oder andere Einrichtungen des früheren Volkseigentums der DDR für den symbolischen Wert von 1! (einer) DM veräußerte. Die für dieses Teilgebiet verantwortlichen Zuständigen der NVA ermittelten den Wert von Grund und Boden der bebauten und erschlossenen Objekte (außer Wohnungen und Truppenübungsplätze) mit 69 Mrd. DM und den Wert der sich darauf befindlichen Gebäude und baulichen Anlagen mit ca. 30 Mrd. DM. So lange sich die Bundesregierung oder die anderen zuständigen Einrichtungen der Bundesrepublik nicht zur Offenlegung der Ursachen bereit erklären, die zu dieser Differenz zwischen den NVA-Aussagen von etwa 100 Mrd. DM und den durch die THA ermittelten 614 Mio. führten, bleiben Zweifel an der Rechtmäßigkeit bestehen.

Das Bundesministerium der Finanzen beantwortete der Präsidentin des Deutschen Bundestages am 19. September 1994 eine Kleine Anfrage der Bundestagsfraktion PDS/Linke Liste über den „Umgang mit Bundesmietwohnungen, die früher Dienstwohnungen der NVA der DDR waren“. Danach befanden sich zu diesem Zeitpunkt von ca. 65 000 noch etwa 60 000 Dienstwohnungen in der Verwaltung der Oberfinanzdirektion mit einem Vermietungsgrad von etwa 97,8 %. Dieses Dokument enthält eine Aussage über bis zu dem Zeitpunkt erfolgte Wohnungsverkäufe. Demnach wurden „1 894 Wohnungen verkauft, davon

1 177	an Kommunen
54	an Wohnungsbaugesellschaften
637	an private Investoren und
26	an Mieter (Einfamilienhäuser)

Für den Verkauf dieser Wohnungen wurde nach Abzug von Preisnachlässen (vgl. Ausführungen in der Vorbemerkung) ein Kaufpreis in Höhe von insgesamt 22,5 Mio. DM erzielt, der im Bundeshaushalt vereinnahmt wurde.“ (34) Das sind etwa 12 000 DM pro verkaufte Wohnung. Legt man diesen Durchschnitt einer Hochrechnung auf den noch vorhandenen Bestand von ca. 60 000 Wohnungen zugrunde, ergibt sich ein Betrag von etwa 720 Mio. DM. Die diesbezügliche Analyse der NVA-Spezialisten bewertete den NVA-Wohnungsbestand einschließlich der Erschließungs- und Außenanlagen mit ca. 3 Mrd. DM. Da wäre noch die Klammereinfügung bezüglich der Ausführungen in den Vorbemerkungen zu prüfen, diese enthalten folgende interessante Aussagen: „In der Fragestellung wird unterstellt, daß der Bund mit der Übernahme der ehem. NVA-Wohnungen einen ‚Zugewinn an Bundesvermögen‘ erhalten habe. Dies ist bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise fragwürdig, weil die übernommenen Wohnungen sich aufgrund des jahrelangen Instandhaltungsrückstaues teilweise in einem schlechten baulichen Zustand befinden...“ (35) Diese Aussage reiht sich in die allgemeine herabwürdigende Darstellungsweise über die „marode“ Wirtschaft der DDR ein. Der Vermietungsstand von fast 98 % noch im Jahre 1994 stützt diese Aussage keinesfalls. Man hätte jedoch bei einer Bundesbehörde eine exakte Bewertung mit Vergleich der NVA-Werte erwarten müssen.

Die Vorbemerkungen enthalten ein weiteres wertminderndes Argument, indem die mit Hilfe von Wohnungsbaupflichterträgen errichteten NVA-Wohnungen mit einer



Restschuld von etwa 1 Mrd. DM belastet sind. Sicher kann man über den Fakt streiten, daß DDR-Schulden in BRD-Schulden umgerechnet werden. Fraglich ist dabei außerdem das Herangehen. Bei Vermögen wurde eine exakte Wertermittlung nicht durchgeführt, dafür aber eine eher politisch motivierte Wertminderung vorgenommen. Bei Schulden jedoch wird im Verhältnis 1:1 gerechnet. Selbst, wenn man die berechnete Milliarde DM in Abzug bringt, verbleiben noch etwa 2,0 Mrd. DM als Wert des Wohnungsbestandes.

Eine dritte wichtige Aussage in den Vorbemerkungen lautet: „Obwohl Bundes Eigentum nach § 63 der Bundeshaushaltordnung grundsätzlich nur zum Verkehrswert veräußert werden darf, ist im Bundeshaushalt zugelassen worden, daß die von der ehem. NVA zu Wohnzwecken genutzten Mehrfamiliengrundstücke nebst zugehöriger Umgriffsfläche um 50% unter dem Verkehrswert veräußert werden ..“ (36) Etwa 65 % der verkauften Wohnungen gingen an Kommunen und Wohnungsbaugenossenschaften der neuen Bundesländer.

Insgesamt ist auch bei der Verwertung des NVA-Vermögens an Immobilien festzustellen, daß der DM-Eröffnungsbilanz der Treuhand und damit auch weiteren offiziellen Unterlagen keine exakte Wertermittlung zugrunde lag, daß grundsätzliche Fragen der Verwertung dieses Eigentums kaum nachzuvollziehen sind und daß somit prinzipielle Zweifel an der Art und Weise der Übernahme von DDR-Vermögen in Bundeseigentum bestehen. Der Eindruck, daß die politische Betrachtung der DDR eine wirtschaftliche Betrachtungsweise in Richtung Unterbewertung beeinflusste, ist kaum von der Hand zu weisen.

Bei der Inlandsverwertung im Sinne der Abgaben an andere Ressorts werden im Abschlußbericht der Bundesregierung über die Verwertung benannt:  
3 Kriegsschiffe (offensichtlich an den Bundesgrenzschutz),  
etwa 3.500 Radfahrzeuge und  
ca. 14 t Bekleidung und persönliche Ausrüstung.  
Eine Bewertung dieser Abgaben ist im Rahmen dieser Ausarbeitung nicht möglich.

Durch das Unternehmen VEBEG erfolgten Verkäufe von Material, welches nicht durch den Vertrag über konventionelle Streitkräfte erfaßt wurde. Das betrifft 27 Passagier- oder sonstige Flugzeuge, 86 sonstige Marinefahrzeuge und 6 Kriegsschiffe, etwa 55 000 Kraftfahrzeuge (incl. Hänger, Motorräder) und 67 570 Handfeuerwaffen. Diese Verkäufe erfolgten sowohl im Inland wie auch im Ausland.

Eine besondere Rolle spielte der Verkauf von Bekleidung und persönlicher Ausrüstung der NVA an die Militariahandelsfirma VEMIG. Diese Firma hatte noch mit dem Ministerium für Abrüstung und Verteidigung einen Vertrag mit Vorkaufsrecht über ausgesonderte Bekleidung und persönliche Ausrüstung abgeschlossen, sie sicherte sich somit ca. 12 500 Tonnen dieses Materials, das sind etwa 65 % des Gesamtbestandes. Im bereits genannten Abschlußbericht der Bundesregierung wird der Erlös für „sonstige Verkäufe, u. a. an die VEMIG“ (37) mit 17,3 Mio. DM ausgewiesen, d. h. der von VEMIG erstattete Betrag lag unter dieser Summe. Die Nationale Volksarmee wies am 01. Mai 1990 den Wert ihrer Bestände (ohne Bestand am Mann) mit 2 241,3 Mio. Mark aus. „Die Ware hat nach Schätzungen der Hardthöhe einen Wert von rund 2,4 Milliarden Mark.“ (38) Die Schätzungen der Bundeswehr in DM kommen den Berechnungen der NVA in Mark ziemlich nahe. In der Antwort auf die Kleine Anfrage benannte die Bundesregierung den übernommenen Bestand mit 760 000 Ausstattungssätzen Bekleidung mit je 50 verschiedenen Artikeln und 600 000 Ausstattungssätzen persönliche Ausrüstung mit je 30 Artikeln. Geht man von dem im Abschlußbericht genannten Anteil von 65 % aus, den die VEMIG

übernahm, ergibt das immerhin über 50 Mio. verschiedene Artikel, d.h. die Firma VEMIG zahlte dem Staat pro Artikel weniger als 0,30 DM. Laut „Spiegel“ trat in dieses Geschäft noch der Händler W. Metzgen ein. „269 000 alte Uniformen der Nationalen Volksarmee (je 11 Pfennig) verklopfte er für 9,90 Mark pro Stück.“ (39)

Im Ergebnis erwirtschaftete die Bundeswehr aus dem Bekleidungsmaterial im Werte von über 2 Mrd. DM etwa 17 Mio. DM, das ist weniger als 1 Prozent. Den Gewinn erzielten die privaten Unternehmer. Die Privatisierung und die private Aneignung des Gewinns stellt eine typische Erscheinung des Einigungsprozesses dar. Möglicherweise ist die durchgeführte Rechnung nicht auf alle Teilgebiete der Verwertung von NVA-Material übertragbar. Aber schon diese wenigen Übersichten zeigen, zu welchen Verlusten der Umgang mit dem Eigentum der Bevölkerung der DDR durch offizielle Organe der Bundesrepublik führte.

Im Rahmen der Verwertung wurden ebenfalls Exponate an Museen übergeben. Das betraf sogenannte „entmilitarisierte“ Bewaffnung und auch weitere Ausrüstungsgüter. Insgesamt wurden etwa 230 verschiedene Stücke von Hauptarten der Bewaffnung und eine weitere Anzahl von Kraftfahrzeugen, Handfeuerwaffen u. ä. an diese Einrichtungen übergeben.

Der Verschrottung wurde das Material zugeführt, welches anderweitig nicht verwertet werden konnte. Im o. g. Abschlußbericht der Bundesregierung (Anlage 2) werden auch die Verwertungsarten und –mengen des vom Wiener KSE-Vertrag erfaßten Geräts aufgeführt. Daraus läßt sich der Grad ermitteln, in welchem Umfang Kriegsmaterial wirklich der Konversion zugeführt wurde. Das erfolgte in den Fällen der Verschrottung (einschließlich der sich aus dem Wiener Vertrag ergebenden Reduzierungen) und der Zuführung zu Museen, während die weitere Nutzung in der Bundeswehr, Abgaben und Verkäufe nicht zu dieser Kategorie zählen.

#### Übersicht über die Verwertung von Bewaffnung und Kampftechnik

Material	verwertete Menge - Stück (Reduzierungsverpflichtung)	davon Konversion	
		in Stück	in Prozent
Kampfflugzeuge	368 (140)	197	53,5
Kampfhubschrauber	51 (keine)	5	9,8
Kampfpanzer	2 761 (1 914)	2 360	85,4
gepanzerte Fahrzeuge	6 050 (4145)	4 210	69,5
Artilleriewaffen	2 199 (1344)	1 329	60,4
sonstige gep. Fahrzeuge	3 417	2 387	69,8
Schulflugzeuge	52	10	19,2
andere Hubschrauber	134	45	33,5
Handfeuerwaffen	1 376 T	932 T	67,7
Munition	ca. 303 T t	204 T t	67,3

Die Klammerwerte entsprechen den Verpflichtungen der ehemals beiden deutschen Staaten bei den Wiener Verhandlungen. Bereits oben wurde festgestellt, daß die aus dem Wiener Vertrag abzuleitenden Verpflichtungen überwiegend durch Entsorgung von NVA-Material realisiert wurden. Aus der Übersicht ergibt sich, daß die NVA-Bestände bei weitem nicht vollständig ausgesondert oder vernichtet wurden. Bei Kampfpanzern fanden etwa 15 % eine weitere militärische Verwendung, bei den anderen Materialarten wurden 30 – 40 %, bei Kampfhubschraubern über 90% des NVA-Bestandes weiter für militärische Zwecke genutzt. Damit erfolgte eine Auf- und keine Abrüstung der Bundeswehr bzw. weiterer Armeen innerhalb und außerhalb der NATO.

### *Abschließende Bemerkungen*

Die Verwertung des Materialbestandes einer gut ausgerüsteten Armee, die sich aufgrund der Entscheidung ihrer Führung ohne die Anwendung ihrer Kampfkraft in die politischen Veränderungen des Jahres 1990 einfügte, stellt zweifellos eine Aufgabe von erstrangiger politischer Bedeutung, von hoher juristischer, wirtschaftlicher, technischer und organisatorischer Verantwortung dar. Sie ist im Zusammenhang mit der Auflösung des Warschauer Vertrags und mit den Maßnahmen zur Herstellung der Einheit Deutschlands zu betrachten und ohne diese nicht denkbar. In gewissem Sinne ist sie eine Neuheit im Weltmaßstab. Die Chance, den ehemaligen Gegner auf friedlichem Wege zu entwaffnen, erfordert darüber hinaus ein hohes Maß an Achtung und Sensibilität.

Mit der Auflösung des Warschauer Vertrages und damit auch der NVA der DDR veränderte sich das politische und militärische Kräfteverhältnis in Europa schlagartig zugunsten der NATO, der bisherige Gegner existierte nicht mehr. Es bot sich die einmalige Möglichkeit neben der Abrüstung des Warschauer Vertrages auch für eine Abrüstung des militärischen Potentials der NATO.

Die NVA ging mit einem Vorlauf in den Prozeß der Abrüstung. Bereits 1988 wurde damit begonnen, während der Amtszeit der Regierung de Maizere wurde er fortgesetzt. Die Abrüstung erfolgte als Konsequenz der Wiener Verhandlungen über die konventionellen Streitkräfte in Europa und aufgrund der neuen Militärdoktrin der Warschauer Vertragsstaaten. Dieser Prozeß war begleitet von Schwierigkeiten, die durch fehlenden wissenschaftlichen Vorlauf für die Konversion entstanden. Während der Dienstzeit des Ministers für Abrüstung und Verteidigung Eppelmann sollte durch verstärkten Verkauf eine Verringerung des Bestandes an Waffen und Militärtechnik vorgenommen werden, dabei traten Unregelmäßigkeiten auf.

Insgesamt wurde im Verlaufe der Verwertung ein Teil der Bewaffnung der NVA vernichtet, der durch die politischen Veränderungen mögliche prinzipielle Abrüstungsprozeß fand jedoch nicht statt. Die Bundeswehr und die Teilnehmerstaaten der NATO nutzten die Entwaffnung der NVA zur Stärkung der eigenen Kampfkraft und zum Ausbau ihrer Positionen in strategisch wichtigen Richtungen.

Die seinerzeit vom Minister für Nationale Verteidigung der DDR gebildete Arbeitsgruppe für „Technische Abrüstung“ handelte im Rahmen der politischen Vorgaben des Nebeneinanderbestehens von zwei deutschen Armeen und berechnete dafür zwei Varianten, lediglich ihre dritte Variante hatte die Auflösung der NVA zum Inhalt. Die überstürzte Veränderung des politischen Kurses zur Gestaltung der Einheit Deutschlands und damit auch der Auflösung der NVA führte zu weitreichenden Wirkungen im Prozeß ihrer Abrüstung. Sie ist möglicherweise auch ein Ausgangspunkt

für die Konzeptionslosigkeit und die fehlende Vorbereitung der Bundeswehr auf die Übernahme und Verwertung der materiellen NVA-Bestände. Die politische Verantwortung für den Prozeß der Verwertung der Materialbestände der NVA lag bei der Bundesregierung. Sie ordnete die Verwertung des NVA-Materials in den Gesamtprozeß der Übernahme der DDR ein. Sie berichtete mehrfach vor dem Deutschen Bundestag. Sie entschied darüber, einen Teil der Bestände der NVA als Beitrag der BRD zum ersten Golfkrieg zu nutzen. Nach ihren politischen Vorgaben erfolgte der Export von Bewaffnung der NVA. Die Veränderung des politischen Konzepts und die übereilte Entlassung der Verantwortungsträger der NVA wirkten hindernd auf die korrekte Übernahme und Verwertung. Auch die Führung der Bundeswehr kann aus der Verantwortung nicht entlassen werden. Sie war verantwortlich für die Art und Weise der Übernahme der Bewaffnung und Militärtechnik der NVA und für die Bestimmung des Wertes der übernommenen materiellen Bestände. Unter Führung des Generals Schönbohm führte die Bundeswehr keine exakte und dokumentierte Übernahme des Materials der NVA durch, diese Art der Übernahme entsprach nicht den Regeln des Preisrechts und des Rechnungswesens der Bundesrepublik. Eine Wertermittlung des Sachvermögens durch die Bundeswehr wurde nicht durchgeführt, sie war offensichtlich politisch nicht gewollt. Somit bleibt die durch die NVA festgestellte Größe von 150 bis 200 Mrd. DM als zu übergebender Wert bestehen.

Der Abschlußbericht der Bundesregierung enthält dagegen folgende Einnahmen- und Ausgabenrechnung:

Summe der Einnahmen	rd. 345,1 Mio. DM
Summe der Ausgaben	rd. 1 760,9 Mio. DM
SALDO	rd. 1 415,8 Mio. DM (40)

Somit wurden vorwiegend durch die Bundeswehr, aber auch durch andere Institutionen der Bundesrepublik, im Verlaufe der Verwertung des Sachvermögens nach NVA-Bewertung in Höhe von ca. 150–200 Mrd. DM nach eigenen Aussagen etwa 1,5 Mrd. Schulden erwirtschaftet. Eine wahrlich hohe Effizienz!

Nach der Übernahme brachte die Bundeswehr die mobile Bewaffnung und Militärtechnik der NVA in Verwahrlagern unter. Insgesamt ist hervorzuheben, daß sowohl die Soldaten, Unteroffiziere, Offiziere und Zivilbeschäftigten der NVA, wie aber auch die der Bundeswehr unter diesen komplizierten Umständen die Sicherheit gewährleisten konnten.

Die nicht nach exakten militärischen Verfahren durchgeführte Übernahme entsprach nicht der den Waffen eigenen politischen und technischen Brisanz, sie führte zu Differenzen bei den Bestandsangaben und weiteren Problemen.

Aus den Beständen der NVA übernahm die Bundeswehr moderne Waffen mit einem Beschaffungswert von etwa 2,3 Mrd. DM und steigerte somit beträchtlich ihre Kampfkraft. Es gibt keine offizielle Wertangabe der Bundeswehr darüber.

Lieferungen an die USA und weitere Staaten wurden genutzt, um einen Beitrag der BRD zum Golfkrieg 1990 zu leisten. Damit beteiligte sich die BRD indirekt an diesem Krieg. Die Praxis der finanziellen oder materiellen Beteiligung an Kriegen der USA besteht faktisch seit dem Vietnamkrieg, sie setzt sich bis heute bei den derzeitigen Kämpfen im Irak fort.

Die Bestände der NVA wurden für die Erteilung von Verteidigungshilfe und für Exporte genutzt. Damit wurde vorwiegend die Südflanke der NATO, aber auch die Kampfkraft anderer Staaten gestärkt. Über die Höhe dieser Lieferungen, wie auch über die Höhe des Beitrags zum Golfkrieg werden keine Angaben gemacht. Die

verschiedenen Maßstäbe der Bundesregierung im Bezug auf das Sachvermögen der NVA rufen Zweifel an der Lauterkeit hervor. Das von der NVA übernommene Material dient einerseits dazu, die DDR zu delegitimieren, und andererseits das Ansehen der BRD als Solidarität leistender Staat zu heben. Solidarität auf Kosten anderer. Auf diese Art und Weise ist der Begriff „Armee der Einheit“ nicht gerechtfertigt.

Zweifel treten ebenfalls im Zusammenhang mit Waffenexporten aus Beständen der NVA auf. Die Angabe des Wertes der gelieferten Marinetechnik des Empfängerlandes steht gegen die Aussage des Lieferlandes. Die vorgeschobene Geheimhaltung fördert nicht die Glaubwürdigkeit.

Die sogenannte „Technische Auswertung“, also die „Know-how-Verwertung“, stellt einen, zwar finanziell nicht meßbaren, aber insgesamt beträchtlichen Zugewinn an Kampfkraft mit gesparten Aufwendungen dar. Auch der durchgeführte Vergleich der übernommenen zur konvertierten Bewaffnung und Militärtechnik der NVA zeigt: Es wurde längst nicht alle übernommene Technik vernichtet, beträchtliche Teile dienten der Stärkung der Bundeswehr, weiterer Teilnehmerstaaten der NATO und auch anderer Länder.

Die Verwertung des Sachvermögens im Inland läßt viele Fragen offen. Insgesamt wurden dabei nicht annähernd Ergebnisse erreicht, die dem eigentlichen Wert entsprechen. Ursachen dafür können in der auch dafür nicht durchgeführten exakten Übernahme, in der bewußten politischen Zielstellung und in der Privatisierung liegen. In allen Fällen entstand ein Schaden, der vorwiegend die neuen Bundesländer betrifft, aber letzten Endes auch auf die Bundesrepublik insgesamt zurückwirkt.

Die Übernahme des Sachvermögens der NVA verlief damit identisch mit der Übernahme des Sachvermögens der DDR insgesamt. Auch hier wurden Werte in Höhe von Billionen DM zu Schulden gewandelt. Diese Art der Gestaltung der Einheit verbleibt als Last der Bundesregierung, der Treuhandanstalt und auch der Bundeswehr.

### *Anmerkungen*

1. Konzeption für die Aussonderung und Verwendung von freiwerdender Militärtechnik, Bewaffnung, Munition und Ausrüstung der NVA und anderer Institutionen vom 16.03.1990, S.2-3.
2. Siehe Nationale Volksarmee der Deutschen Demokratischen Republik – Fakten und Zahlen, Juni 1990, S.18.
3. S. Schönherr: Das Institut für Konversion der Streitkräfte (IKOS) des Ministeriums für Abrüstung und Verteidigung der DDR (08. Juni – 02. Oktober 1990) Erinnerungen und Zeitzeugnisse zu einer vertanen Chance. In: DSS Arbeitspapiere 38/1997 S. 9.
4. Der Spiegel 52/1990, Seite 28.
5. Siehe ebenda. S. 26.
6. Siehe Martin Kunze: Noch einmal: Waffen und Ausrüstung der NVA – wo sind sie geblieben (Teil 2). In: Information Nr. 16 der Arbeitsgruppe Geschichte der NVA und Integration ehemaliger NVA-Angehöriger in Gesellschaft und Bundeswehr beim Landesvorstand Ost des DBwV, Berlin 2005, S. 61 f.

7. Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage einer Reihe Abgeordneter der Fraktion der SPD im Deutschen Bundestag vom 31. Januar 1992. In: Bundesdrucksache 12/ 2026 vom 31. 01.1992. S.2.
8. Ebenda.
9. Ebenda.
10. Martin Kunze: Noch einmal: Waffen und Ausrüstung der NVA – wo sind sie geblieben (Teil 1). In: Information Nr. 15 der Arbeitsgruppe Geschichte der NVA und Integration ehemaliger NVA-Angehöriger in Gesellschaft und Bundeswehr beim Landesvorstand Ost des DBwV, Seite 43.
11. Antwort der Bundesregierung vom 31. Januar 1992, wie Anmerkung 7, S. 14.
12. Ebenda.
13. Siehe Martin Kunze: Noch einmal, wie Anmerkung 6, S. 48 ff.
14. Antwort der Bundesregierung vom 31. Januar 1992, wie Anmerkung 7. S.15.
15. Siehe ebenda, S. 14 f.
16. Bericht der Bundesregierung über den Abschluß der Verwertung des überschüssigen Materials der ehemaligen NVA, Bonn, 30. Juli 1997, S.7 f.
17. Preisangaben aus Aufzeichnungen des Autors
18. Siehe Antwort der Bundesregierung vom 31. Januar 1992, wie Anmerkung 7, S. 16.
19. Siehe Bericht der Bundesregierung, wie Anmerkung 16, S.5.
20. Ebenda, S. 10.
21. Ebenda, S. 11.
22. Antwort der Bundesregierung vom 31. Januar 1992, wie Anmerkung 7, S.16 f.
23. Siehe Angaben über die Lieferungen im Zusammenhang mit dem Golfkrieg. Siehe BICC-Brief Nr.3 Juni 1995, S. 43.
24. Siehe ebenda, S. 58.
25. Siehe ebenda, S.59
26. Woche im Bundestag 13/96-XVII/60 vom 03. Juli 1996
27. Woche im Bundestag 20/95 –XVIII/36, Seite 57
28. Siehe MiG, Mi, Su und Co. Sämtliche Militär-Flugzeuge und –Hubschrauber der DDR. Herkunft, Truppendienst, Verbleib. Ein Handbuch, hrsg. von Lutz Freundt, Dietrich Banach und u. a., Diepolds 2002; Röseberg, Manfred: Schiffe und Boote der Volksmarine der DDR, Rostock 2002; M. Kunze: Noch einmal, Waffen und Ausrüstung der NVA – wo sind sie geblieben?, wie Anmerkungen 10 und 6
29. Siehe Angaben über die Lieferungen, wie Anmerkung 23, Anlage 4, S. 62 ff.
30. Siehe Bericht der Bundesregierung, wie Anmerkung 16, Anlage 3.
31. Einigungsvertrag, Baden-Baden 1990, Artikel 22, S. 20.
32. DM-Eröffnungsbilanz zum 01. Juli 1990 der Treuhandanstalt, Punkt 13, S. 12.
33. Ebenda, Abschnitt 3.3.4.1., S. 26.

34. Schreiben des Bundesministeriums der Finanzen an die Präsidentin des Deutschen Bundestages zur Kleinen Anfrage des Abgeordneten Dr. Ilja Seifert und der Gruppe PDS/Linke Liste, Bonn 19. September 1994, S. 6.
35. Ebenda, S. 4.
36. Ebenda. S. 3.
37. Siehe Bericht der Bundesregierung, wie Anmerkung 16, Anlage 4.
38. Der Spiegel Nr. 52/1990 Seite 30.
39. Der Spiegel Nr. 49/1996 Seite 143.
40. Siehe Bericht der Bundesregierung, wie Anmerkung 16, Anlage 4, Seiten 1 f.